

## **Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 14.05.2020**

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 29.04.2020 auf Grundlage der von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossenen Rahmenordnung (in der jeweils aktuellen Fassung) gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG am 12.05.2020 vom Präsidium genehmigt.

### **Abschnitt I**

1. In § 1 Satz 2 wird „Nr. 1“ gestrichen.
2. § 2 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann in ihren Zugangsordnungen für verschiedene Studienzwecke differenzierte sprachliche Eingangsfordernungen festlegen.“
3. In § 3 wird „Prüfungstermine,“ gestrichen.
4. § 3 Abs. (3) wird wie folgt geändert:  
„Macht die oder der Prüfungsteilnehmende bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu absolvieren, soll ihr oder ihm durch die Prüfungskommission ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
5. § 4 Abs. (1) Satz 2 wird um „in der Regel“ ergänzt und wie folgt geändert:  
„Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt.“
6. § 4 Abs. (3) wird wie folgt geändert:  
„Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5, Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.“
7. § 4 Abs. (4) wird wie folgt geändert:  
„Das Ergebnis der schriftlichen und das der mündlichen Prüfung wird in Form der erreichten DSH-Stufe pseudonymisiert auf den Internetseiten des Sprachenzentrums der Carl von Ossietzky Universität bekannt gegeben.“
8. § 5 Abs. (6) wird gestrichen, aus dem bisherigen Abs. (7) wird Abs. (6).
9. § 6 Abs. (2) wird wie folgt geändert:  
„Der/die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus angestellten oder beamteten Mitarbeiter/innen der Hochschule zusammensetzen. Der Prüfungskommission gehören mindestens zwei Mitglieder an.“
10. In § 7 Abs. (3) Satz 4 wird „aufsichtsführenden“ in „aufsichtführenden“ korrigiert.
11. § 9 Abs. (1) wird wie folgt geändert:  
„Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs.1 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.“

12. In § 10 Abs. (1) wird „Bearbeitungszeit:“ in Nr. 2. vor „90 Minuten“ und in Nr. 3 vor „70 Minuten“ ergänzt.
13. In § 10 Abs. (2) wird in Satz 1 „sollten“ durch „müssen“ ersetzt und in Satz 2 „Bei der“ durch „Für die“.
14. § 10 Abs. (3) wird wie folgt geändert:  
„Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.“
15. In § 10 wird Abs. (4) wie folgt geändert:

„Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

- a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

- c) Aufgaben

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung des Gedankengangs.

- d) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- 3.

- a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

- b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,

- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit

4. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen bzw. Zitate, Statements oder Kurztex te. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.“

16. In § 11 wird in Abs. (1) Satz 1 „studienrelevante sprachliche Handlungen“ ersetzt durch „studienrelevantes sprachliches Handeln“.

17. In § 11 Abs. (1) werden die Abschnitte a) und b) aufgeteilt und wie folgt neu gefasst:

„a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls höchstens 20 Minuten.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.“

## **Abschnitt II**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.